



Kaninchen im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Kaninchen geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Kaninchen die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass einem Tier keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Ausbildung (Art. 31; 102 TSchV)

Die private Haltung von Kaninchen erfordert keine Ausbildung. Wer gewerbsmässig Kaninchen hält oder züchtet, muss eine Ausbildung für die Haltung und Zucht von Kaninchen absolviert haben.

Sozialkontakt (Art. 13; 64 Abs. 2 TSchV)

Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen. Kaninchen dürfen in den ersten acht Lebenswochen nicht einzeln gehalten werden.

Fütterung und Beschäftigung (Art. 4; 64 Abs. 1 TSchV)

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit Wasser und mit geeignetem Futter zu versorgen. Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben.

Pflege (Art. 5 TSchV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Kranke oder verletzte Kaninchen müssen behandelt oder getötet werden. Die Krallen sind so weit nötig fachgerecht zu beschneiden.

Lärm (Art. 12 TSchV)

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Beleuchtung (Art. 33 TSchV; Art. 33 HaustierV)

Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber im Aktivitätsbereich sowie bei den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen im abgedunkelten Rückzugsbereich.

Raumklima (Art. 11 TSchV)

In Räumen und Gehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen. Die Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein.

Witterungsschutz (Art. 6 TSchV)

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den nötigen Witterungsschutz. In Aussen-, aber auch in Innengehegen müssen Kaninchen Zugang zu einem Ort haben, der Schutz vor starker Sonneneinstrahlung bietet.

Mindestanforderungen an die Gehege (Art. 7; 10; 65; Anh. 1 Tab. 8 TSchV; Art. 33 HaustierV)

Gehege müssen so gebaut sein, dass die Kaninchen nicht entweichen können und ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird. Gehege müssen so eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können. Kaninchengehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können, beispielsweise unter eine erhöhte Fläche oder eine andere oben abgeschlossene Struktur.

Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tierschutzverordnung entsprechen. Beispielsweise darf in einem Gehege mit einer Grundfläche von 4800 cm² sowie einer Mindesthöhe von 50 cm ein Kaninchen der Gewichtskategorie 2,3 bis 3,5 kg gehalten werden.

Gehege für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

Für Gehege mit erhöhter Fläche gelten etwas kleinere Mindestabmessungen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt: für eine Zibbe der Gewichtskategorie 2,3 – 3,5 kg und ihre Jungtiere bis etwa am 35. Alterstag müssen die Grundfläche sowie die erhöhte Fläche zusammen 4000 cm² messen. Für die Nestkammer müssen zusätzlich mindestens 1000 cm² Fläche hinzugezählt werden. Ferner muss die Höhe des Geheges auf mindestens 35 % der Grundfläche mindestens 50 cm hoch sein, weshalb die Grundfläche 2800 cm² nicht unterschreiten darf.

Züchten (Art. 25 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Kaninchen zu erhalten.

Vermehren (Art. 25 Abs. 4 TSchV)

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Kaninchen übermässig vermehren.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchV = Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, SR 455.1; HaustierV = Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 SR 455.110.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.meinheimtier.ch